

Satzung für den Trägerverein „Lehrschwimmbecken Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen“

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Lehrschwimmbecken Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist Barsinghausen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch den Erhalt und Betrieb des Lehrschwimmbecken Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen (im Weiteren „LSB-AGS“ genannt), in dem Schulschwimmen, Vereinsschwimmen und eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb –hauptsächlich für das Erlernen des Schwimmens- durchgeführt werden sollen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere zum Ausdruck gebracht, durch das Bestreben, Finanzmittel zu binden, die ausschließlich und unmittelbar für die Erneuerung, Unterhaltung und insbesondere das Betreiben des LSB-AGS eingesetzt werden. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (3) Der „Trägerverein LSB-AGS e. V.“ beabsichtigt, das Lehrschwimmbecken Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen auf gemeinnütziger Basis zu nutzen.
- (4) Der Verein verfolgt mit dem Weiterbetrieb des LSB-AGS folgende Ziele:
 - a) Die Aufrechterhaltung des lt. Lehrplan obligatorischen Schulschwimmens, die wichtige Ausbildung vom Nichtschwimmer zum Schwimmer.

- b) Innerhalb der Vereins-, Jugend- und Sozialarbeit die Aufrechterhaltung des Vereinsschwimmens mit der intensiven Förderung des Schwimmens als Basissportart.
- c) Angebot von Kursen zur Rehabilitation, Gesunderhaltung und Regeneration. Damit dient der Verein der öffentlichen Gesundheitspflege.
- d) Angebot zur sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene innerhalb des eingeschränkten öffentlichen Badebetriebes.
- e) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Jahresbezogene erwirtschaftete Überschüsse werden in den Betrieb, in den Erhalt und in die Sanierung des LSB-AGS investiert oder in Bauunterhaltungsrücklagen zur Unterhaltung eingestellt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr.2 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 (4) genannten Ziele verfolgt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale ist zulässig.

§ 4

Übertragung von Aufgaben

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks können Aufgaben an - im Auftrag des Vereins - handelnde Dritte übertragen, Dienstleistungsverträge abgeschlossen sowie weitere Einrichtungen gegründet bzw. Beteiligungen von ihnen erworben werden. Der Erwerb von Beteiligungen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenordnung darstellen, ist ausgeschlossen.

§ 5

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden

- a) volljährige natürliche Personen
- b) juristische Personen und Personengesellschaften.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Jahresende. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November des lfd. Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein. Wichtige Gründe sind insbesondere ein -die Vereinsziele- schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig,
- d) durch Auflösung der juristischen Person.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge fest. Die Beiträge sowie alle sonstigen Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) Der / dem SprecherIn,
 - b) Ein Vorstandsmitglied für die Finanzen und
 - c) 2 weiteren Mitgliedern mit zugeteilten Aufgaben
- (2) Der unter (1) aufgeführte Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In den Vorstand können nur natürliche, volljährige Personen gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollte – ganz gleich aus welchem Grund – ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, so wird sein Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mit verwaltet.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der SprecherIn. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Höhe des Mindestbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Berufungen gegen Ausschluss von Mitgliedern und über die
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt. Liegt ein derartiger Antrag vor, muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es genügt, die Einladung im Deisterbad und dem LSB-AGS öffentlich auszuhängen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, also auch juristische Personen und Personalgesellschaften.

- (6) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu gleichen Teilen an die Schwimmsparte des TSV Barsinghausen e.V. und dem Schwimmclub Barsinghausen e.V. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung für den Trägerverein "Lehrschwimmbecken Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen "

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.09.2014 in Barsinghausen beschlossen.

Barsinghausen, den 15.09.2014

§9 Absatz 7 wurde am 29.10.2014 eingefügt.

LSB-AGS